

Kapitel 6 Ergebnis und Schlussfazit

Die vorliegende Arbeit hatte zum Ziel, die Competitive Balance zunächst aus sportökonomischer Perspektive zu beleuchten und anschließend zu untersuchen, inwieweit sie dazu dienen kann, Wettbewerbsbeschränkungen zu rechtfertigen. Zugleich sollte ein Überblick verschafft werden, wie im amerikanischen Antitrustrecht mit dem Argument umgegangen wird.

In der Sportökonomie kann unterschieden werden zwischen der Forschung, die sich einerseits mit der Unsicherheitshypothese (Unsicherheit über den Ausgang des Wettbewerbs beeinflusst Zuschauernachfrage positiv)¹⁵¹⁴ und andererseits mit der Analysis of Competitive Balance (Eignung einzelner Maßnahmen zur Beeinflussung der Competitive Balance)¹⁵¹⁵ beschäftigt. Dabei wird die Competitive Balance nicht verstanden als ein Zustand, der entweder existiert oder nicht, sondern vielmehr als ein Maß, das zwischen den beiden Extremen vollständiger Ausgeglichenheit oder absoluter Unausgeglichenheit liegen kann. Unterschieden wird auch hinsichtlich des jeweiligen Zeithorizonts der Competitive Balance. So kann sich der Wert auf ein Einzelspiel (*short-term*), auf den Ausgang der Saison (*mid-term*) oder einen saisonübergreifenden Zeitraum (*long-term*) beziehen.¹⁵¹⁶

Zur Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Competitive Balance und Zuschauerinteresse (Unsicherheitshypothese) wird empirisch meist mittels mathematischer Regressionsanalyse vorgegangen, wobei eine Vielzahl von Daten ausgewertet werden, die man in Beziehung zu den Zuschauerzahlen setzt. Eine Vielzahl von Studien haben diesen Zusammenhang untersucht, kommen jedoch nur für den mittelfristigen Zeithorizont zu bestenfalls gemischten Ergebnissen.¹⁵¹⁷

Auch die theoretische Forschung kann die uneingeschränkte Geltung der Unsicherheitshypothese widerlegen. Die Unsicherheit über den Spiel Ausgang als ein das Zuschauerinteresse erhöhendes Merkmal leitet sich aus der Theorie der assoziativen Konkurrenz ab.¹⁵¹⁸ Allerdings ist die Competi-

1514 Siehe S. 57–106.

1515 Siehe S. 107–131.

1516 Zur Messung der Competitive Balance siehe S. 46–57.

1517 Siehe S. 58–92.

1518 Siehe S. 32–36.

tive Balance nur einer von mehreren Faktoren, die das Zuschauerinteresse beeinflussen.¹⁵¹⁹ Einige andere Faktoren wie die regionale Bevölkerungszahl (und damit das Zuschauerpotential),¹⁵²⁰ Superstars¹⁵²¹ und verhaltenspsychologische Effekte¹⁵²² stehen gerade im Widerspruch zu einem möglichst ausgeglichenen Wettbewerb.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die strikte Gültigkeit der Unsicherheits-hypothese empirisch und theoretisch nachzuweisen, differenzieren neuere Ansätze zwischen der objektiv gemessenen und subjektiv wahrgenommenen Spannung. Die Wahrnehmung der Zuschauer werde durch Referenzpunkte verzerrt,¹⁵²³ zudem sei eine Veränderung der Competitive Balance nur spürbar, wenn diese im Bereich zwischen bestimmten Schwellenwerten liege.¹⁵²⁴ Außerdem seien knappe Subwettbewerbe wie das Meisterschaftsrennen wichtiger als eine in der Gesamtheit ausgeglichene Liga.¹⁵²⁵

Die Unsicherheitshypothese, die sowohl in Europa als auch in den USA als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen herangezogen wird, kann daher insgesamt weder als vollständig widerlegt noch als bestätigt gelten. Ein etwaiges Optimum wird im Bereich zwischen völliger Ausgeglichenheit und vollständiger Unausgeglichenheit liegen.¹⁵²⁶ Bei der Analysis of Competitive Balance zeigt sich, dass sich die Competitive Balance aus den Komponenten Wettbewerbsdesign und Spielstärke zusammensetzt. Die Spielstärke wiederum wird durch die finanziellen Mittel und die Regulierung des Spielermarktes beeinflusst.¹⁵²⁷ Zudem zeigt sich, dass nicht alle Maßnahmen, die die Competitive Balance angeblich fördern sollen, dies auch tatsächlich tun. Einige können sogar schädliche Auswirkungen haben.¹⁵²⁸ Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Wirksamkeit solcher

1519 Siehe S. 92–93.

1520 Siehe S. 93–94.

1521 Siehe S. 94–95.

1522 Siehe S. 95–98.

1523 Siehe S. 100–101.

1524 Siehe S. 101–102.

1525 Siehe S. 102–104.

1526 Siehe S. 106, 135–136.

1527 Siehe S. 130–131.

1528 Einen positiven Einfluss auf die Competitive Balance haben Maßnahmen aus dem Bereich des Wettbewerbsdesigns (S. 107–115) Umverteilungsmechanismen (S. 116–119) und Gehaltsobergrenzen (S. 119–121). Keinen oder sogar einen negativen Einfluss haben Transferrestriktionen (S. 122–123), das UEFA Financial Fair Play (S. 124–127) und die „50+1“-Regel (S. 127–129).

Maßnahmen auch, ob die Clubs der jeweiligen Liga einen gewinn- oder siegmaximierenden Ansatz verfolgen.¹⁵²⁹

Im amerikanischen Kartellrecht ist die Competitive Balance seit der Entscheidung des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Board of Regents* als kartellrechtlicher Rechtfertigungsgrund unter der *Rule of Reason* grundsätzlich anerkannt.¹⁵³⁰ Die Gerichte haben in der Praxis den Maßstab jedoch so eng gezogen, dass seitdem – soweit ersichtlich – in keinem einzigen Fall die Competitive Balance erfolgreich zur Verteidigung herangezogen werden konnte. Dabei verfolgen die Gerichte teils einen streng ökonomischen Maßstab, der die Ergebnisse der sportökonomischen Forschung konsequent anwendet.¹⁵³¹ So verlangt der District Court for the Northern District of California, der zuletzt in zwei Fällen mit dem Argument beschäftigt war, in Anknüpfung an die theoretische und empirische Unsicherheit, dass ein konkret anzustrebender Wert an Competitive Balance präsentiert wird, der unterhalb des von den Zuschauern präferierten Optimums liegt, sodass durch die jeweilige Maßnahme auch tatsächlich mit einer Steigerung des Zuschauerinteresses zu rechnen ist.¹⁵³² Die Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance, wie etwa das *Draft-System* oder Gehaltsobergrenzen, die dort freilich existieren, werden primär tarifvertraglich vereinbart und sind daher aufgrund einer arbeitsrechtlichen Ausnahme vor dem Kartellrecht geschützt.¹⁵³³ Dagegen spielt die kartellrechtliche Ausnahme, die der Sports Broadcasting Act gewährt, in der Praxis kaum noch eine Rolle.¹⁵³⁴ Die Baseball-Ausnahme, die auf ein Urteil des Supreme Court vor über 100 Jahren zurückgeht und beinahe den gesamten professionellen Baseballsport vom Kartellrecht ausnimmt, könnte in Kürze aufgehoben werden.¹⁵³⁵ Die Kläger in einem gegenwärtig andauernden Gerichtsverfahren berufen sich auf ein neueres Urteil des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Alston* sowie die dazugehörige *Concurring Opinion* des Richters *Kavanaugh*, die den Spielraum der Sportveranstalter weiter einschränken.¹⁵³⁶

1529 Siehe S. 42–44, siehe zur Invarianzthese auch S. 35–36.

1530 Siehe S. 148–152.

1531 Siehe S. 145–162.

1532 Siehe S. 153–155.

1533 Siehe S. 162–164.

1534 Siehe S. 165–167.

1535 Siehe S. 167–171.

1536 Siehe S. 155–158.

Im europäischen Kartellrecht ist anerkannt, dass die Besonderheiten des Sports berücksichtigungsfähig sind.¹⁵³⁷ Dies erfolgt primär über die sogenannte Kontextanalyse,¹⁵³⁸ eine Berücksichtigung ist aber auch im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV möglich.¹⁵³⁹

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung der Kontextanalyse wird eine Berücksichtigung der Competitive Balance als legitimes Ziel nur dann in Betracht kommen, wenn in Bezug auf das konkrete Publikum die Unsicherheitshypothese gilt. Schließlich kann – sollte sich diese nicht bestätigen lassen – ein ausgeglichener Wettbewerb weder das Zuschauerinteresse steigern und somit wettbewerbsfördernd wirken noch eine sozial erwünschte Form des Wettbewerbs darstellen. Zugleich muss durch geeignete Nachweise sichergestellt sein, dass sich das Zuschauerinteresse auch tatsächlich steigern lässt.¹⁵⁴⁰ Dies folgt aus einem streng objektiv anzulegenden Maßstab.¹⁵⁴¹ Während sich die Beurteilung der Legitimität eines Ziels regelmäßig in einer qualitativen Analyse erschöpft, weist die Competitive Balance die Besonderheit auf, dass sie einer wissenschaftlichen Analyse zugänglich ist, welche zugunsten des Wettbewerbsschutzes auch zu berücksichtigen ist.¹⁵⁴² Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es aufgrund der bisherigen Evidenz zweifelhaft, dass sich europäische Fußballverbände erfolgreich auf die Competitive Balance als legitimes Ziel zur Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung berufen könnten.¹⁵⁴³ Soweit die Hürde des legitimen Ziels genommen werden kann, kommt es im nächsten Schritt entscheidend auf die Geeignetheit der Maßnahme zur Verbesserung der Competitive Balance an. Hierzu ist auf die Analysis of Competitive Balance zurückzugreifen.¹⁵⁴⁴

Im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV wird eine Rechtfertigung oftmals daran scheitern, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance zulasten der Spieler gehen, diese aber nicht von den Beschränkungen profitieren.¹⁵⁴⁵

1537 Siehe S. 238–239.

1538 Siehe S. 205–267.

1539 Siehe S. 267–274.

1540 Siehe S. 253–259.

1541 Siehe S. 230–233.

1542 Siehe S. 234–237.

1543 Siehe S. 255–256.

1544 Siehe S. 261.

1545 Siehe S. 270–272.

Am ehesten lassen sich solche Maßnahmen umsetzen, die keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sodass ein Rückgriff auf die Kontextanalyse mit der Problematik der Geltendmachung des legitimen Ziels nicht erforderlich ist. Am wirkungsvollsten ist dabei die Einführung von Playoffs um die Bundesliga-Meisterschaft, die durch den Zufallsfaktor die Serienmeisterschaft des FC Bayern München brechen könnte.¹⁵⁴⁶ Daneben kämen eine Umstellung auf die Zwei-Punkte-Regel sowie die Abschaffung der Rückpass-Regel in Betracht, beide Maßnahmen würden allerdings zulasten der Attraktivität gehen.¹⁵⁴⁷ Für den DFB-Pokal wird vorgeschlagen, Zweitligisten das Heimrecht einzuräumen, wenn diese auf Bundesligisten treffen.¹⁵⁴⁸

Die Super League, deren Teilnehmer in den nationalen Ligen verbleiben, ist in ihrer ursprünglich angedachten Form aufgrund des teilweise festen Teilnehmerfeldes nicht dazu geeignet, die Competitive Balance zu steigern, diese würde vielmehr sowohl in den nationalen Ligen als auch in der Super League selbst Schaden nehmen. Ein Modell, in dem die Super-League-Teilnehmer auch ihre nationalen Ligen verlassen, könnte für die Competitive Balance vorteilhaft sein, wird jedoch aktuell nicht angestrebt. Bezüglich des gegenwärtig geplanten offenen Modells, das in Konkurrenz zu den Wettbewerben der UEFA tritt, besteht bezüglich der Auswirkungen auf die Competitive Balance Unsicherheit, sodass – sollte eine Wettbewerbsbeschränkung durch die Gründung angenommen werden – eine Rechtfertigung unter Bezugnahme auf die Competitive Balance ausscheidet.¹⁵⁴⁹ Gleichwohl könnte die UEFA die Gründung der Super League nicht unter Verweis auf ihre Statuten – weder in der ursprünglichen noch in der gegenwärtigen Fassung – untersagen.¹⁵⁵⁰

Soweit wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erwogen werden, hat die verstärkte Umverteilung von Finanzmitteln am ehesten Aussicht auf eine kartellrechtliche Rechtfertigung, da sie einen vergleichsweise milden Eingriff darstellt, wobei sie an Effektivität nichts einbüßt. Allerdings müsste sichergestellt sein, dass die Vereine durch die Umverteilung keine Nachteile in internationalen Wettbewerben erleiden, sodass eine Umverteilung auf

1546 Siehe S. 283–284.

1547 Siehe S. 282–283.

1548 Siehe S. 280–282.

1549 Siehe S. 288–293.

1550 Siehe S. 293–296.

europäischer Ebene angegangen werden muss.¹⁵⁵¹ Zur Umverteilung selbst ist eine Zentralvermarktung von Medienrechten jedoch nicht erforderlich.¹⁵⁵² Während es bei der Regulierung der Spielervermittlertätigkeit¹⁵⁵³ und der Begrenzung der Leihverträge¹⁵⁵⁴ an der kohärenten und systematischen Zielverfolgung bezüglich der Competitive Balance fehlt, sind die „50+1“-Regel¹⁵⁵⁵ und das Financial Fair Play¹⁵⁵⁶ gänzlich ungeeignet zur Verbesserung der Competitive Balance. Eine Gehaltsobergrenze kann zwar durchaus wirksam zur Steigerung der Competitive Balance sein, stellt allerdings eine besonders schwere Wettbewerbsbeschränkung dar, die weder erforderlich noch verhältnismäßig ist.¹⁵⁵⁷

Angeregt wird daher abschließend, dass seitens der UEFA sowie der nationalen Sportverbände ein entsprechender Vorschlag über eine verstärkte gesamteuropäische Umverteilung gemacht wird, sofern die Sportverbände das Ziel der Competitive Balance zukünftig stärker verfolgen wollen. Zudem ist auf nationaler Ebene die Einführung von Playoffs um die Bundesliga-Meisterschaft zu diskutieren.

1551 Siehe S. 316–321.

1552 Siehe S. 322–323.

1553 Siehe S. 306–310.

1554 Siehe S. 310–312.

1555 Siehe S. 323–325.

1556 Siehe S. 325.

1557 Siehe S. 298–306.